

§ 6a Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen

idF des StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

Bei Unterstützungskassen, die voll steuerpflichtig sind, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a entsprechend anzuwenden.

Autor: Dr. André *Kruschke*, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

Anm. | Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6a

I. Grundinformation zu § 6a	1	IV. Geltungsbereich des § 6a	
II. Rechtsentwicklung des § 6a	2	a) Sachlicher Geltungsbereich	4
III. Bedeutung des § 6a	3	b) Persönlicher Geltungsbereich	5

B. Erläuterungen zu § 6a: Entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen	10
---	----

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6a

Schrifttum: *Korn*, Überblick über die Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2015, *SteuK* 2015, 435; *Möller*, Steueränderungsgesetz 2015: Wichtige Änderungen im Unternehmensteuerrecht, *GWR* 2015, 469.

I. Grundinformation zu § 6a 1

§ 6a erklärt in Bezug auf UKassen, die voll stpfl. sind, § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift bezweckt damit eine Gleichstellung von partiell stpfl. mit voll stpfl. UKassen.

II. Rechtsentwicklung des § 6a 2

§ 6a wurde durch das StÄndG 2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846) in das KStG eingefügt. Den ersten Vorschlag zu der Vorschrift machte die BReg. mit dem ursprünglich als „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bezeichneten Gesetzesentwurf v. 27.3.2015 (BRDrucks. 121/15). Die Norm blieb im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens unverändert (vgl. Gesetzesentwurf der BReg. v. 13.5.2015, BTDrucks. 18/4902, sowie Beschlussempfehlungen und Bericht des FinAussch. v. 23.9.2015, BTDrucks. 18/6094). Durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags mit Sitzung v. 24.9.2015 wurde § 6a angenommen (BRDrucks. 418/15) und am 5.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2015, 1834). Die Norm gilt ab dem VZ 2016 (vgl. § 34 Abs. 1, Art. 18 Abs. 4 StÄndG 2015).

3 III. Bedeutung des § 6a

Die Vorschrift bezweckt eine Gleichstellung von partiell stpfl. und voll stpfl. UKassen (BTDrucks. 18/4902, 47; *Pfarrmann* in *Brandis/Heuermann*, § 6a Rz. 1 [8/2022]; *Pohl* in BeckOK, § 6a Rz. 1 [7/2022]).

IV. Geltungsbereich des § 6a

4 a) Sachlicher Geltungsbereich

Unterliegen UKassen der vollen StPflcht, ist § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a entsprechend anzuwenden. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 können bei der Einkommensermittlung einer partiell der StPflcht unterliegenden UKasse Zuwendungen der Trägerunternehmen nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse und Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd berücksichtigt werden. Durch § 6 Abs. 5a wird ein – ebenfalls durch das StÄndG 2015 (BGBl. I 2015, 1834) neu aufgenommenes – Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag eingeführt. Zu den Einzelheiten dieser für partiell stpfl. UKassen maßgeblichen Vorschriften s. § 6 Anm. 48 zu § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Anm. 55 ff. zu § 6 Abs. 5a.

5 b) Persönlicher Geltungsbereich

Adressat der Norm sind voll stpfl. UKassen. Unterstützungskassen sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren (§ 1b Abs. 4 BetrAVG; BFH v. 24.1.2001 – I R 33/00, BFH/NV 2001, 1300). Diese Zusage wird vielmehr vom Trägerunternehmen (ArbG) mit dem Inhalt erteilt, dem ArbN im Versorgungsfall die versprochene Leistung zu verschaffen (BFH v. 14.5.2013 – I R 6/12, BFH/NV 2013, 1817). Unterstützungskassen sind voll stpfl., wenn sie nicht aufgrund der Überdotierung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e nur partiell stpfl. sind, sondern wegen Nichterfüllung der StBefreiungsvorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 3 der vollständigen StPflcht unterliegen (BTDrucks. 18/4902, 47).

6–9 Einstweilen frei.

10 B. Erläuterungen zu § 6a: Entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen

Die Vorschrift erklärt § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a für entsprechend anwendbar. Die Norm ist damit als reine Rechtsfolgenverweisung ausgestaltet und bezweckt eine Gleichstellung von partiell und voll stpfl. UKassen (ebenso *Pfarrmann* in *Brandis/Heuermann*, § 6a Rz. 4 [8/2022]; *Pohl* in BeckOK, § 6a Rz. 28 [7/2022]; aA *Märtens* in *Gosch*, 4. Aufl. 2020, § 6a Rz. 5: Rechtsgrundverweisung). Nach Ansicht des Gesetzgebers ist es folgerichtig, die Vorgaben des § 6 Abs. 5 Satz 2, einschließlich der Möglichkeit, einen positiven Zuwendungsbetrag iSd. § 6 Abs. 5a feststellen zu lassen und zu nutzen, auch bei der Einkommensermittlung voll stpfl. UKassen anzuwenden (vgl. BTDrucks. 18/4902, 47). Dieser Auffassung ist zuzustimmen.